

Verordnung über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.1998 (HundeVO)

Gem. Abl. 2010, S. 237

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 17.06.2010 folgende Verordnung für das Stadtgebiet erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. S. 117), des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. S. 367), sowie die Regelungen in anderen Vorschriften der Landeshauptstadt Hannover, die das Halten und Führen von Hunden einschränken, bleiben unberührt.

§ 2 Führen von Hunden

- (1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muss in jedem Fall eine Hundeleine mitgeführt werden.
- (2) Wer Hunde hält und wer Hunde führt, ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Hunde immer im sichtbaren Einflussbereich der führenden Person bleiben und nicht unbeaufsichtigt herum laufen.

§ 3 Hundeverbot

- (1) Auf Schulhöfen und Liegewiesen sowie auf Schützen-, Volks-, Stadt- und Stadtteilsten ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen,

die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden, und für Menschen mit Behinderung, die einen Behindertenbegleithund (Assistenzhund) mit sich führen.

- (2) Im Tiergarten, im Stadtpark und in den Herrenhäuser Gärten (Großer Garten, Berggarten) dürfen keine Hunde mitgeführt werden. Im Stadtpark und in den Herrenhäuser Gärten gilt dies nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden, und für Menschen mit Behinderung, die einen Behindertenbegleithund (Assistenzhund) mit sich führen.
- (3) Zusätzlich kann in weiteren Grünanlagen oder Teilen von Grünanlagen das Mitführen von Hunden verboten werden. Diese Bereiche sind vor Ort durch Schilder zu kennzeichnen. Auch diese Verbote gelten nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden, und für Menschen mit Behinderung, die einen Behindertenbegleithund (Assistenzhund) mit sich führen.

§ 4

Leinenzwang in öffentlichen Anlagen und in der Innenstadt

- (1) In den öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover (SOG-VO) vom 12.07.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 260) - mit Ausnahme eingerichteter Hundenausläuflflächen – müssen alle Hunde an der Leine geführt werden. In den Wäldern gilt dieser Leinenzwang nur in den Schongebieten und in den Eilenriedebereichen zwischen Fritz-Behrens-Allee, Bernadotte-Allee und Hohenzollernstraße.
- (2) Der Leinenzwang gilt ferner innerhalb des Gebietes des Stadtbezirks Mitte (Stadtteile Mitte, Oststadt, Zoo und Calenberger Neustadt – die Begrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt -) sowie innerhalb der Fußgängerzonen gemäß § 41 Abs. 1, Anlage 2, Zeichen 242.1 der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) und Einkaufszentren und innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen. § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- (3) Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.

§ 5

Ausnahmen vom Leinenzwang

- (1) Ausnahmen von § 4 Abs. 1 dieser Verordnung können hinsichtlich des Leinenzwangs in Park- und Grünanlagen sowie Wäldern im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SOG-VO im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Sie kann befristet erteilt, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Polizei- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.
- (3) § 6 bleibt unberührt.

- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Hundehalter die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, persönlich geeignet ist und eine mit dem betroffenen Hund bestandene Begleithundeprüfung oder einen Hundeführerschein des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. oder die Prüfung des Berufsverbandes der Hundeerzieger/innen und Verhaltensberater/innen e.V. der Stufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat.

§ 6

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in der Öffentlichkeit stets an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.
- (2) Gefährliche Hunde sind ausbruchsicher unterzubringen, so dass Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren nicht entstehen können. An jedem Eingang des befriedeten Besitztums ist die Haltung eines gefährlichen Hundes durch ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund“ kenntlich zu machen.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:
1. Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gebissen haben,
 2. Hunde, die in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
 3. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

§ 7

Ausnahmen vom Leinen- und Maulkorbzwang

- (1) Von dem Leinen- und Maulkorbzwang (§ 6) können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn
1. der Halter/die Halterin eines gefährlichen Hundes
 - a) eine erfolgreich durchgeführte Therapie des betroffenen Hundes durch einen sachverständigen Tierarzt (Hundetherapeuten) oder
 - b) eine mit dem betroffenen Hund bestandene Begleithundeprüfung oder einen absolvierten Hundeführerschein des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. oder die Prüfung des Berufsverbandes der Hundeerzieger/innen und Verhaltensberater/innen e.V. der Stufe 2 nachweisen kann und
 2. wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Halter/die Halterin die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde zum Führen des Hundes nicht besitzt.

Über die Art der vorzulegenden Nachweise nach Nr. 1 entscheidet je nach Art des Vorfalls die zuständige Behörde. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einzelner Nachweise verzichten.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt; sie ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Polizei- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Hund keine Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder beißt, kein Wild, Vieh, Katzen oder Hunde unkontrolliert hetzt oder reißt.
- (4) § 4 bleibt unberührt.

§ 8

Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

- (1) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 hat der Hundehalter/die Hundehalterin ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere
 - 1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 - 2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
 - 3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (3) Die persönliche Eignung gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 besitzt in der Regel nicht, wer geschäftsunfähig ist, aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird oder von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist.

§ 9

Weitere Ausnahmen

- (1) Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen beinhaltet, können Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.

- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Hunde, die im Rahmen von Rettungs- oder Bergungseinsätzen oder Einsätzen der Polizei geführt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Hunde hält, ohne sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen,
b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 keine Hundeleine vorsorglich mit sich führt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass die Hunde immer im sichtbaren Einflussbereich der führenden Person bleiben und nicht unbeaufsichtigt herum laufen;
 3. entgegen § 3 Abs. 1 auf Schulhöfen, Liegewiesen oder auf Schützen-, Volks-, Stadt- oder Stadtteilstellen Hunde führt oder laufen lässt;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 im Tiergarten, im Stadtpark oder in den Herrenhäuser Gärten Hunde mitführt;
 5. entgegen § 3 Abs. 3 in Grünanlagen oder Teilen von Grünanlagen, in denen das Mitführen von Hunden verboten ist, Hunde mit sich führt;
 6. a) entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt,
b) entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund an der Leine führt, deren Länge 150 cm überschreitet;
 7. gefährliche Hunde in der Öffentlichkeit entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht an der Leine oder ohne einen das Beißen sicher verhindernden Maulkorb oder an einer Leine, deren Länge 150 cm überschreitet, führt;
 8. a) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde nicht ausbruchsicher unterbringt,
b) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 an jedem Eingang des befriedeten Besitztums die Haltung eines gefährlichen Hundes nicht durch ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund“ kenntlich macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 19 der Straßen- und Grünanlagenverordnung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. In § 23 Ziff. 15 der Straßen- und Grünanlagenverordnung werden die Wörter „und Hunden nach § 19“ gestrichen.

